

Gewährung von Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II

Einmalige Heizkosten

Neben den Leistungen für die Unterkunft sind die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II zuständig für die laufenden und einmaligen Kosten zur Versorgung der Unterkunft mit Wärme, unabhängig von der Art des Heizmittels.

Einmalige Heizkosten sind im Monat der Beschaffung als Bedarf zu berücksichtigen. Unter „einmalige Heizkosten“ fallen beispielsweise die Betankung eines Öltanks oder die Lieferung von Kohle oder Holz.

Auf die Art des Brennstoffs kommt es nicht an. Entscheidend ist die einmalige Anlieferung. Die Beschaffung von Heizmaterial soll den aktuellen wie auch den zukünftigen Heizbedarf decken. Dabei ist eine mehrmonatige Bevorratung möglich und ggf. aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten ratsam.

Bei Personen, die nicht im laufenden Leistungsbezug stehen, ist fiktiv eine Aufteilung der Kosten auf den Zeitraum vorzunehmen, für den das Heizmaterial vorgesehen ist; als zeitlicher Rahmen gilt dabei der jeweilige Bewilligungszeitraum bzw. Bevorratungszeitraum (Jahreszeitraum). Nur wenn bei Berechnung der monatlich umgelegten Heizkosten Hilfebedürftigkeit besteht, können die Kosten für das Heizmaterial übernommen werden.

Der Leistungsträger übernimmt diese Kosten in tatsächlicher Höhe, soweit sie angemessen sind. Bei Hauseigentümern können hierbei Heizkosten grundsätzlich nur bis zu der Höhe übernommen werden, wie sie bei der Beheizung einer der Wohnfläche nach angemessenen Mietwohnung anfallen würde.

a) **Kriterien für die Einzelfallprüfung**

Es ist davon auszugehen, dass tatsächlich entstehende Heizkosten lediglich dann nicht in voller Höhe zu übernehmen sind, wenn sie bei sachgerechter und wirtschaftlicher Beheizung als nicht erforderlich erscheinen. Dies setzt eine konkrete Prüfung im Einzelfall voraus. Das Überschreiten der Richtwerte kann insoweit lediglich als Indiz für unangemessene Heizkosten angesehen werden. Bei der in jedem Einzelfall durchzuführenden konkreten Prüfung müssen ggf. auch die besonderen individuellen Gegebenheiten mit einbezogen werden. Ob Heizkosten angemessen sind, hängt für jeden Einzelfall von unterschiedlichen Kriterien ab. Diese lassen sich in bauliche und subjektive bzw. persönliche unterteilen. Die nachstehende Aufzählung ist nicht abschließend und benennt lediglich Beispiele.

Bauliche Kriterien

Zum Beispiel:

- Art und Güte der Isolierung der Fenster
- Qualität der Wärmedämmung
- Zustand und Alter der Heizungsanlage
- Die Lage der Wohnung im Haus (bspw. wenige bis keine angrenzenden genutzten Nachbarwohnungen, Wohnung grenzt an unbeheizte Gebäudeteile wie bspw. Keller, Garage, Dachboden)
- Raumhöhe
-

Hilfreich kann die Vorlage eines Energiepasses sein.

Ein ungünstiger energetischer Standard stellt nach der Rechtsprechung keine Besonderheit des Einzelfalles dar, die den Leistungsträger zur dauerhaften Übernahme hoher Heizkosten als angemessene Aufwendungen verpflichtet.

Subjektive Kriterien

Zum Beispiel:

- Der gesundheitliche Zustand der Bewohner, der einen erhöhten Heizbedarf erforderlich macht (bspw. Sehr niedriger Blutdruck, Alter)
- Spezielle Bedürfnisse der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (Kleinkindalter, Behinderung usw.)
- Ein längerer Aufenthalt nicht erwerbstätiger Leistungsberechtigter in der Wohnung im Vergleich zu Erwerbstätigen
-

Sonstige Kriterien/Gründe

Zum Beispiel:

- Besonders außergewöhnliche und langanhaltende Witterungsumstände
- Unvorhergesehene, exorbitante Preisausschläge bei den Energiekosten
-

b) Nichtprüfungsgrenze als Anhaltspunkt

Die Nichtprüfungsgrenze dient mit dem oberen Schwellenwert der Orientierung oder als Anhaltspunkt. Liegen die Kosten unterhalb des Wertes, kann von angemessenen Heizkosten ausgegangen werden (sog. Nichtprüfungsgrenze). Dann sind die tatsächlichen Kosten zu übernehmen. Es handelt sich nicht um eine Kappungsgrenze. Folge der Überschreitung des Wertes ist daher nicht, dass die Heizkosten unangemessen sind. Bei Überschreitung des Wertes muss eine konkrete Einzelfallprüfung vorgenommen werden. Es obliegt dann im Regelfall dem Leistungsberechtigten vorzubringen, warum seine Aufwendungen für die Heizung überdurchschnittlich hoch, im vorliegenden Einzelfall aber gleichwohl noch als angemessen anzusehen sind.

Folgende jahresbezogene Bedarfseckwerte* sind bei der Nichtprüfungsgrenze zu berücksichtigen:

Haushaltsgröße	feste Brennstoffe	Heizöl	Flüssiggas
1-Personenhaushalt	1400 Kg	1100 l	700 Kg
2-Personenhaushalt	1600 Kg	1300 l	900 Kg
3-Personenhaushalt	2000 Kg	1700 l	1100 Kg
4-Personenhaushalt	2200 Kg	1900 l	1200 Kg
5-Personenhaushalt	2400 Kg	2000 l	1300 Kg
6-Personenhaushalt	2500 Kg	2100 l	1400 Kg
7-Personenhaushalt	2600 Kg	2200 l	1400 Kg
8-Personenhaushalt	2900 Kg	2400 l	1500 Kg
9-Personenhaushalt	3200 Kg	2600 l	1700 Kg
10-Personenhaushalt	3500 Kg	2900 l	1900 Kg
Untermietverhältnis	1050 Kg	840 l	560 Kg

*Analog der Richtlinien zum SGB II und Sozialhilferichtlinien Rheinland-Pfalz

Bei gleichzeitiger Benutzung verschiedener Brennstoffe ist der Bedarfseckwert im prozentualen Verhältnis der vorgenannten Werte anzusetzen. Bei Untermietverhältnissen wird der Bedarfseckwert auf 70% des Eckwertes eines Ein- bis Zwei-Personen-Haushaltes festgelegt.

Die Brennstoffmengen sind mit den tagesaktuellen Marktpreisen zu berechnen. Von den Leistungsberechtigten sind hierzu mindestens 3 Kostenvoranschläge einzureichen. Die Bewilligung erfolgt als Jahreszeitraum für 12 Monate.

Umrechnung Festmeter, Raummeter und Schüttraummeter zu Kg bei Buchenholz (Hartholz)

1 Festmeter Buchenholz wiegt ca. 755 Kg

1 Raummeter Buchenholz wiegt ca. 527 Kg

1 Schüttraummeter Buchenholz wiegt ca. 377 Kg

c) Unangemessene Heizkosten

Liegen die tatsächlichen Heizkosten über der ermittelten Angemessenheitsgrenze (unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles), so ist der Leistungsträger nicht zur Übernahme der unangemessenen Mehrkosten verpflichtet.

Stand 01.08.2021